

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Artikel 1 § 2a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte, Ortsbeiräte, des Integrationsrates und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.	Artikel 1 § 2a Digitale Sitzungsteilnahme (1) Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der/des Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Alle Mitglieder des Gemeinderats können an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt. (2) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen und für Sitzungen, die teilweise oder vollständig außerhalb des Ratssaals stattfinden. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Gemeinderat beschließt, im Wege einer geheimen Abstimmung einen Beschluss zu fassen. (3) Eine im Laufe der Amtszeit des Gemeinderats nach § 31 Abs. 2 GemO nachrückende Ersatzperson kann an ihrer ersten Sitzung als Mitglied des Gemeinderats nicht durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. (4) Die/der Vorsitzende gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt. (5) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich der/des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des

	Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft die/der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
	§ 2b Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen durch die Gemeinde Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt.
§ 3 Zuständigkeiten im Einzelnen (1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die folgenden Entscheidungen zuständig: 27. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 500.000 Euro, die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften, bei Beträgen über 250.000 Euro im Einzelfall,	§ 3 Zuständigkeiten im Einzelnen (1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die folgenden Entscheidungen zuständig: 27. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften, bei Beträgen über 250.000 Euro im Einzelfall, 42. die Erteilung von Weisung an die Vertreterin bzw. den Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen nach §102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist.
§ 6 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	§ 6 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(2) Den beschließenden Ausschüssen obliegen in ihrem Geschäftskreis (§§ 7 bis 10) insbesondere: 7. a.) die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 750.000 Euro im Einzelfall betragen, 8. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro im Einzelfall, die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall,	7. a.) die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen sowie über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 750.000 Euro im Einzelfall betragen,, 8. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall, 26. die Zustimmung zur Umsetzung von genehmigten Anträgen nach dem KommRegBefrG.
§ 12 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 13. die Aufnahme von Darlehen bis 75.000 Euro sowie die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau,	§ 12 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 13. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau, 28. die Entscheidungen als Vertreterin bzw. Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen nach §102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar mit weniger als 50 % oder mittelbar beteiligt ist.